

Bekanntmachung der

Dritten Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für die im Kreis Kleve zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.07.2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 30.09.2021

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 wird von der Landrätin des Kreises Kleve als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 30.09.2021 folgende Dritte Änderungsverordnung als ordnungsbehördliche Verordnung zur Taxitarifordnung des Kreises Kleve erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Kleve zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.07.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) **Tarifstufe 1 – Tagtarif Taxi:** Grundpreis je Fahrt 4,10 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 2,20 Euro

Tarifstufe 2 – Nachttarif Taxi: Grundpreis je Fahrt 4,10 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 2,30 Euro

Tarifstufe 3 – Tagtarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 7,40 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 2,30 Euro

Tarifstufe 4 – Nachttarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 7,40 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m – 0,10 Euro
zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 2,40 Euro

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Verkehrsbedingte Wartezeiten werden mit 28,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 12,86 Sek.) berechnet.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Fahrgastbedingte Wartezeiten werden mit 50,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 7,20 Sek.) berechnet.

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) **Tarifstufe 1 – Tagtarif Taxi:** Grundpreis je Fahrt 4,30 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 2,30 Euro

Tarifstufe 2 – Nachttarif Taxi: Grundpreis je Fahrt 4,30 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 2,40 Euro

Tarifstufe 3 – Tagtarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 7,80 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 2,40 Euro

Tarifstufe 4 – Nachttarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 7,80 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 40,00 m – 0,10 Euro
zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 2,50 Euro

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Verkehrsbedingte Wartezeiten werden mit 30,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 12,00 Sek.) berechnet.

6. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Fahrgastbedingte Wartezeiten werden mit 51,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 7,06 Sek.) berechnet.

Artikel II

- (1) Die Regelungen der Dritten Änderungsverordnung zu Art. I Ziffer 1 – 3 treten mit Wirkung zum 29.10.2021 in Kraft. Ab dem 01.07.2022 werden die Regelungen zu Ziffer 1 - 3 durch die Ziffern 4 – 6 ersetzt.

- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten der unter Art. II Abs. 1 dargestellten maßgeblichen Fristen noch nicht auf die neuen Einzeltarife umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 3 Abs. 1 (Beförderungsentgelte) und § 4 (Wartezeiten) der bisherigen Fassung weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 01.01.2022 bzw. 30.09.2022.

Kleve, 30.09.2021

Gorißen

Landrätin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 12.10.2021

Gorißen

Landrätin